

Dorfe Kukau, welches bereits 1248 dem Kloster von dessen Stiftern überwiesen worden war¹⁶⁾. Um die nöthigen Arbeitskräfte zur Bestellung dieses Vorwerks sich zu sichern, hatte das Kloster das wendische Dorf nach deutscher Weise umgestaltet, d. h. die nach altslavischer Sitte hier und dort gelegenen Ackerparzellen der einzelnen, bisher hörigen Dorfbewohner zusammengeworfen und die so zusammengelegten Felder neu in Gärtnerparzellen aufgetheilt. Zu jeder derselben gehörte jetzt ein geradliniger Streifen von Acker- und Wiesenland in der Grösse von $\frac{6}{4} \frac{4}{4} \frac{3}{4}$ Scheffeln. Dafür hatten die neuen Inhaber, je nach der Grösse ihres Gartens, jährlich 10 bis 16 Groschen Erbzins zu zahlen und jährlich 2 bis 4 Tage während der Ernte ganz umsonst Handarbeit zu thun. Für alle sonstige Arbeit auf dem Klostervorwerk, zu welcher sie allerdings ausdrücklich verpflichtet waren, erhielten diese Gärtner nebst ihren Weibern eine tägliche Mittagsmahlzeit im Kloster und je ein Pfund Brot; ebenso durften sie sämtlich ihr Vieh, d. h. ihre Kuh oder Ziege, mit auf die herrschaftliche Weide treiben, die Bachränder abweiden, Streu und Brechholz einsammeln etc.¹⁷⁾. Man wird heutzutage vielleicht die Stellung dieser Klosterunterthanen in Kukau nicht für beneidenswerth erklären. Immerhin aber war dieselbe eine bei weitem günstigere, als die der Gutsunterthanen auf anderen wendischen Dörfern, welche an ihren kleinen Gütchen keinerlei Eigenthumsrecht besaßen, also von ihren adligen Gutsherren einfach daraus vertrieben werden konnten und letzteren jede Art von Arbeit sowohl auf den Feldern mit ihrem eigenen Zugvieh, als auf dem Hofe, ebenfalls umsonst, zu leisten hatten. Die Anlegung jener Kolonie erblicher Gärtner in Kukau war daher in damaliger Zeit ein entschiedener kultureller Fortschritt; sie bedeutete die Freimachung der Dorfbewohner aus der bisherigen altslavischen „Knechtschaft“. — Die Verwaltung eines solchen Klostersvorwerks aber war stets einem Laienbruder übertragen.

¹⁶⁾ Preterea in eadem villa [Kucov] jam sepe dicta isdem contulimus dominabus allodium cum quatuor mansis liberis proprio sub aratro excolendum. Laus. Magazin 1866 S. 384.

¹⁷⁾ Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz etc. S. 37. Laus. Magazin 1885 S. 195.